

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Planungsleistungen gegenüber dem AG

(1) Ziel und Gültigkeit

Allen unseren Angeboten und Aufträgen für Planungsleistungen gegenüber Auftraggebern (AG) liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Planungsleistungen (AVP) zugrunde.

Alle individuellen Regelungen gehen vor, insbesondere solche der Bestellung und des Verhandlungsprotokolls, sowie das Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen.

(2) Definitionen:

AG = Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

Mitarbeiter = Repräsentanten, gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des AG bzw. des AN

(3) Umsatzsteuer

Nachfolgend bezeichnete Beträge, insbesondere Angebots-, Auftrags- und einvernehmlich oder rechtskräftig festgestellte Abrechnungssummen, Vertragsstrafen und Sicherheiten bezeichnen den jeweiligen Nettobezugswert. Ist der AN Steuerschuldner nach Maßgabe der §§ 13 b UStG, 48 b EStG versteht sich der jeweilige Betrag jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Vertragsgrundlagen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart in nachstehender Rangfolge:
- 1.2 Wenn vorhanden, Verhandlungsprotokoll
- 1.3 Das Angebot des AN
- 1.4 Die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Planungsleistungen
- 1.5 „Ethik-Charta und Verhaltensregeln“ und der „Verhaltenskodex gegen Korruption“
- 1.6 Die Annahme des Angebots durch den AG
- 1.7 Von diesen AVP abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftraggebers (AG) sind für den Auftragnehmer (AN) unverbindlich, auch wenn der AN nicht widerspricht oder der AG erklärt, nur zu seinen Bedingungen erfüllen zu wollen.
- 1.8 Mündliche Erklärungen der Mitarbeiter des AN sind in jedem Fall unverbindlich.

Angebot ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erstellt. Im Preis nicht enthalten sind alle im Angebot/Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführten Lieferungen und Leistungen.

2.2 Unterlagen und Informationen sind dem Vertragspartner anvertraut; sie dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom AN zugänglich gemacht werden.

2.3 Angebote sind bis maximal 1 Monat ab Datum des Angebotes bindend.

2.4 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von AN schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

2.5 Der AN ist berechtigt, die ihm übertragenen Leistungen an Nachunternehmer weiterzugeben, soweit die Parteien in einer der vorrangigen Vertragsgrundlagen keine anderweitige Regelung treffen. Der AN bleibt jedoch in allen Fällen der direkte Ansprechpartner für den AG. Jegliche den Vertrag oder die Leistungserbringung betreffende Kommunikation hat über den AN zu erfolgen. Eine direkte Absprache zwischen den nachgeordneten Unternehmern

(Subunternehmern) und dem AG räumen dem AN ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 17 ein. Bei direkten Absprachen (Leistung, Termine, etc.) zwischen AG und

Subunternehmer ist der AN von jeglicher Haftung gegenüber dem AG freigestellt.

§ 3 Verantwortlichkeiten, Vollmachten

- 3.1 Der Projektleiter des AN besitzt Vollmacht gegenüber dem AG nur, soweit im Vertrag seine Vertretungsberechtigung ausdrücklich schriftlich aufgenommen ist. Der Projektleiter des AN ist jedoch in keinem Falle berechtigt, Formulierungen oder Klauseln dieser AVP oder des Verhandlungsprotokolls nach Abschluss zu verändern oder zu streichen. Derartige Änderungen oder Streichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsleitung des AN.
- 3.2 Der AG hat vor Beginn der Ausführung einen Aufsichtsführenden und Bevollmächtigten zu benennen, der befugt ist, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten und bevollmächtigt ist, alle rechtserheblichen Erklärungen des AN mit Wirkung für den AG zu empfangen.

§ 4 Pflichten des AG

- 4.1 Der AG ist verpflichtet die zur Auftragsdurchführung notwendigen Informationen und Unterlagen zeitnah bereitzustellen. Für Fehler, welche auf der fehler- oder lückenhaften Darstellung des Sachverhaltes und/oder falscher oder fehlender Informationen/Unterlagen beruhen, übernimmt

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Planungsleistungen gegenüber dem AG

der AN keine Haftung. Soweit der AG seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der AN ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Kommt der AG seiner Mitwirkungsverpflichtung gleichwohl nicht nach, ist der AN berechtigt, den Vertrag nach § 17 dieser AVP zu kündigen.

Die vom AG übergebenen Unterlagen werden nicht auf Vollständigkeit oder Richtigkeit geprüft, es findet lediglich im Rahmen der Auftragsdurchführung eine Plausibilitätskontrolle statt. Für fehlende oder nicht richtige Unterlagen haftet der AG, eine Haftung des AN ist ausgeschlossen.

- 4.2 Der AG ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrags nach § 9 AÜG bewirkt/ bewirken kann oder dazu führt/führen kann, dass ein Mitarbeiter des AN als Arbeitnehmer im Sinne von § 611 a BGB anzusehen ist/wäre.

Verstößt der AG schuldhaft gegen die Pflicht aus dem vorstehenden Absatz, ist er verpflichtet den AN von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter oder des betroffenen Mitarbeiters vollumfänglich freizustellen, insb. von Ansprüchen gem. §§ 10 AÜG, 28e SGB IV, 150 SGB VII.

Dieser Freistellungsanspruch verjährt nach Maßgabe des § 199 BGB.

- 4.3 Aufschiebend bedingt für den Fall, dass gegen das Vermögen des AG ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, tritt der AG bereits jetzt seine im Zeitpunkt des Bedingungseintritts bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Erfüllungs- und Zahlungsansprüche an den AN ab, die der AG aus einem Rechtsverhältnis mit einem Dritten hat, wenn und soweit Gegenstand ein solcher Anspruch ist, der auch als Erfüllung im Rechtsverhältnis zwischen AN und dem AG anzusehen ist.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen des Liefer- und Leistungsumfangs

- 5.1 Begehrt der AG nach Vertragsabschluss eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist er im Anwendungsbereich der §§ 650 a ff. BGB hierzu nach Maßgabe der §§ 650 b bis d BGB berechtigt. Entsprechendes gilt im Falle von Aufträgen, die nicht von den §§ 650 a ff. BGB erfasst werden, sofern vertraglich ein Recht

des AG zur Anordnung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen vereinbart ist.

- 5.2 Der AG ist verpflichtet, die Änderung schriftlich anzuweisen. Unterbleibt eine schriftliche Anweisung, ist der AN nicht verpflichtet, die Änderung auszuführen.
- 5.3 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach § 650 b Abs.1 S-1 Nr.1 BGB geltend, trifft ihn die sekundäre Beweislast hierfür.
- 5.4 Der Anspruch des AN auf Vergütung für vermehrten Aufwand besteht auch im Fall des § 650 b Abs. 1 S.1 Nr. 2 BGB.
- 5.5 Die Änderungen werden nur gegen eine angemessene Vergütung ausgeführt. Der AN wird die Änderungen in einem Nachtragsangebot erfassen und die Mehrvergütung auf Grundlage dieses Angebotes berechnen
- 5.6 Der AG ist verpflichtet, das Nachtragsangebot innerhalb von 7 Tagen ab Zugang zu prüfen. Wird das Nachtragsangebot nicht fristgerecht geprüft oder zu Unrecht zurückgewiesen, ist der AN berechtigt, die weitere Ausführung der geänderten/ zusätzlichen Leistungen zu verweigern und über die bereits erbrachten (Teil-)Leistungen abzurechnen.

§ 6 Fristen, Termine

Termine sind nur dann verbindliche Vertragstermine, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Frist für die Erbringung einer Leistung ist eingehalten, wenn diese bis zu ihrem Ablauf im Wesentlichen und ohne wesentliche Mängel erbracht ist.

§ 7 Vertragsstrafen:

- 7.1 Wenn und soweit eine Vertragsstrafe wirksam vereinbart ist, gilt ergänzend folgendes:
- Unbeschadet der vertraglichen Festlegungen im Übrigen räumt der AG dem AN eine Karenzzeit von 14 Kalendertagen beginnend ab dem vereinbarten Termin ein, d.h. in dieser Zeit gilt eine Terminüberschreitung als von keiner Seite zu vertreten.
 - Mit der Vertragsstrafe sind alle Ansprüche des AG aus Verzugschaden abgegolten.

- 7.2 Die Vertragsstrafe muss bei der Abnahme vorbehalten werden. Sind Teilabnahmen vereinbart, sind Vertragsstrafen bei der jeweiligen Teilabnahme vorzubehalten.

§ 8 Abnahme

- 8.1 Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen (Teilabnahme).
- 8.2 Nimmt der AG die Leistung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 12 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft/ Fertigstellungsanzeige ab, so gilt die Leistung mit Ablauf dieser Frist als abgenommen.
- 8.3 Nutzt der AG die Leistung vor Abnahme oder stellt sie einem Dritten zur Nutzung/ Weiterarbeit zur Verfügung, so gilt die Leistung nach einer Nutzungsdauer von 6 Tagen als abgenommen.
- 8.4 § 640 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Leistung des AN auch dann als abgenommen gilt, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines berechtigt gerügten Mangels verweigert hat.
- 8.5 Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, gehen die Preis- und die Leistungsgefahr vom Tage der Fertigstellung der Leistung auf den AG über.
- 8.6 Die Abnahme hat unverzüglich nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft / Fertigstellung zu erfolgen. Sie darf bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigert werden. Als wesentlich gilt ein Mangel dann, wenn die bestimmungsgemäße Benutzung oder Funktion der vom AN geschuldeten Leistung durch den Mangel ausgeschlossen oder im Wesentlichen vereitelt wird.

§ 9 Bestimmungen für Preisgestaltung und Abrechnung:

- 9.1 Sofern keine anderslautende Vergütung im Vertrag festgelegt ist, richtet sich die Vergütung nach den zeitlichen Erfordernissen des AN und wird als Stundenlohnarbeiten auf Stundenbasis abgerechnet. Die dem AN entstehenden Auslagen (Nebenkosten der

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Planungsleistungen gegenüber dem AG

Auftragsdurchführung) sind vom AG zu erstatten. Die Auslagen, z.B. Gebühren, Reisekosten etc. werden mittels Nachweis sowie zuzüglich 12 % Zuschlag abgerechnet. Sämtliche Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des AN zu leisten.

9.2 Die Vertragspreise sind Festpreise bis zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin, spätestens jedoch bis 12 Monate nach Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

9.3 Nach Ablauf der Festpreisbindung gem. § 9.2 hat der AN ein Recht auf Anpassung der Preise. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, erfolgt die Anpassung auf Basis des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexes für baunahe Ingenieurdienstleistungen. Die Preise werden angepasst, wenn sich der Index um mehr als 3% gegenüber dem Basiswert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht hat.

9.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG jede Preisänderung schriftlich mitzuteilen und die Berechnung der neuen Preise nachvollziehbar darzulegen.

9.5 Zu den Preisen kommt die anwendbare Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

9.6 Das Recht, Zahlungen oder Leistungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.7 Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.

§ 10 Änderungen der Vergütung

10.1 Die Preise basieren auf den im Moment des Angebots gültigen Lohn- und Materialkosten.

10.2 Unbeschadet § 9 kann der AN die Preise unter Berücksichtigung eingetretener Geräte-, Material-, Lohn- (entsprechend den Änderungen des Ecklohnes des örtlich und sachlich maßgeblichen Tarifvertrages) und sonstiger Nebenkostenerhöhungen anpassen (§ 315 BGB), wenn Verzögerungen bei der Ausführung bzw. Auftragsdurchführung entstehen, die vom AN nicht verschuldet sind.

§ 11 Stundenlohnarbeiten

11.1 Der AN ist berechtigt, Stundenlohnarbeiten in vertraglich vereinbarten Fällen und ferner immer dann abzurechnen, wenn die betreffende Leistung nicht Gegenstand des Auftrages war und sich in ihren Kostenfaktoren von den Leistungen, die Gegenstand des Auftrages waren, unterscheidet.

11.2 Der AG hat Stundenlohnzettel, die ihm spätestens 6 Arbeitstage nach Ausführung von Stundenlohnarbeiten übergeben worden sind, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang und in allen sonstigen Fällen binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

11.3 Die Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden je Woche. Samstage gelten nicht als normale Arbeitstage. Wenn nicht anders vereinbart, gelten als Basis für die Berechnung der Überstundenzuschläge 70 % des Werts der vereinbarten Stundenlohnsätze.

11.4 Grundlage für die Vergütung von Stundenlohnarbeiten ist die reine Arbeitszeit. Ist keine andere Taktung der Abrechnung vereinbart, erfolgt diese auf 0,25 Stunden genau. Begonnene Einheiten gemäß der vereinbarten Taktung werden als volle Einheiten berechnet.

§ 12 Abrechnung

12.1 Nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder, im Falle von Abschlagsrechnungen, der jeweiligen Teilleistung werden die erbrachten Leistungen vom AN im Rahmen einer Leistungserfassung dokumentiert.

12.2 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Leistungserfassung.

12.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang zu prüfen. Die Zahlungen zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsprüfung, spätestens jedoch innerhalb von 28 Tagen ab Rechnungseingang, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten.

§ 13 Zahlung

13.1 Haben die Parteien im Verhandlungsprotokoll oder in sonstiger Form keine anderweitige Abrede getroffen, gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

13.2 Der AN ist berechtigt eine Zahlung in Höhe von 10 % des Bestellwertes nach Vertragsschluss als Anzahlung geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, monatlich nach Leistungsstand (erbrachter Leistung) abzurechnen.

13.3 Lässt der AG für eine Abschlagszahlung oder die Vorauszahlung eine etwaige Skontofrist verstreichen, verliert er das Recht zum Abzug von Skonto für die übrigen Zahlungen.

13.4 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des AN.

13.5 Bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen hat der AN das Zurückbehaltungsrecht an den zu übergebenden Unterlagen.

§ 14 Sicherheitsleistung

14.1 Sofern gemäß Vertrag Sicherheitsleistungen vom AN geschuldet sind, gilt folgendes:

a. Für die ordnungsgemäße Erfüllung aller dem AN nach dem Werkvertrag obliegenden Hauptleistungspflichten mit Ausnahme der Gewährleistung 5 % der Nettoauftragssumme

b. Für die Erfüllung aller dem AN nach dem Werkvertrag obliegenden Verpflichtungen der Gewährleistung 2 % der Nettoabrechnungssumme.

14.2 Der AN ist in der Wahl der Form der Sicherheit frei und kann diese jederzeit in anderer Form stellen.

14.3 Wenn und soweit der AN keine Wahl getroffen hat, wird die Sicherheit als Bareinbehalt vorgenommen. Wird eine Bürgschaft zur Ablösung der in anderer Form vorliegenden Sicherheit gestellt, ist diese andere Sicherheit unverzüglich herauszugeben.

14.4 Der AG hat Sicherheiten für Mängelansprüche spätestens zwei Jahre nach Abnahme der Leistung zurückzugeben. Er darf wegen unerfüllter Mängelansprüche lediglich dann einen angemessenen Teil der Sicherheit zurückbehalten, wenn er bereits während der Gewährleistungsfrist den berechtigten Mangel angezeigt hat.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Planungsleistungen gegenüber dem AG

14.5 Für den Fall, dass Sicherheit durch eine Bürgschaft gestellt wurde und sich die dadurch besicherte Hauptschuld reduziert, ist der aus der Bürgschaft Begünstigte verpflichtet, diese Bürgschaft Zug um Zug gegen Erhalt einer auf den entsprechenden Teil der Sicherheit ausgestellten und ansonsten unveränderten Bürgschaft zurückzugeben

§ 15 Gewährleistung

15.1 Für die Gewährleistung des AN gilt eine Frist von 12 Monaten ab Abnahme.

15.2 Alle Konstruktionen, Zeichnungen, Stücklisten und sonstigen dokumentierten Leistungen sind vom AG vor der Fertigung, Ausführung und Bestellung auf Mängel, Vollständigkeit, Maße und Funktion zu überprüfen. Berechnungen sind auf ihre Plausibilität zu prüfen. Eine unterlassene Überprüfung geht zu Lasten des AG.

15.3 Mängel müssen dem AN unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt werden. Dem AN ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Soweit die Abnahme aus Gründen verzögert wird, die der AN nicht zu vertreten hat, beginnt die Gewährleistung spätestens 12 Tage nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft / Fertigstellungsanzeige.

15.4 Eine Mängelrüge hemmt den Ablauf der Gewährleistung der diesbezüglichen Mängel nicht.

§ 16 Haftung und Versicherungen

16.1 Der AN haftet dem AG im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen das Gesetz zwingend eine andere Haftung vorsieht, insbesondere im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes oder bei Personenschäden. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

16.2 Der AN haftet dem AG im Falle der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (vertragliche Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck ernsthaft gefährden würde und auf deren Erfüllung der AG berechtigter Weise vertrauen darf, wie insbesondere Einhaltung der Lieferfrist, die Pflicht zur sachmängelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung

des Liefergegenstands ermöglichen oder Eigentum des AG oder Leib oder Leben des Personals des AG vor erheblichen Schäden schützen sollen), ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden haftet.

16.3 Die Haftung des AN wegen einfacher Fahrlässigkeit ist im Übrigen ausgeschlossen.

16.4 Der AN gewährleistet, dass er eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 500.000€ für Personenschäden und 250.000€ für sonstige Schäden abgeschlossen hat und für die Zeit seiner Leistungserbringung bis zur Abnahme seiner Leistungen aufrechterhalten wird, oder verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 17 Beendigung des Vertrages

17.1 Ist eine Laufzeit vertraglich vereinbart, gilt diese.

17.2 Im Falle einer Kündigung durch den AG oder einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung/-aufhebung gilt, wenn nicht der AG den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt hat, § 648 BGB mit der Maßgabe, dass vermutet wird, dass dem AN 15 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

17.3 Der AN ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn alternativ

a. der AG mit einer ihm nach dem Vertrag obliegenden Handlung oder Unterlassung in Verzug (§§ 280ff, 293ff BGB) gerät

b. der AG in Zahlungsverzug gerät

c. der AG Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten mit ganz oder teilweise befreiender Wirkung überträgt oder übertragen hat

d. der AG seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt wird, der AG die Liquidation einleitet oder durchführt oder einen solchen Beschluss trifft

e. die Person des AG aufgrund Gesetzes aufzulösen ist oder aufgelöst oder sonst wie beendet wird oder zu beenden ist

f. der AN aus einem Gesetz im materiellen Sinne heraus berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen, davon zurückzutreten oder sonst wie zu beenden.

g. im Falle des § 314 BGB

17.4 Kündigt der AN gemäß § 17.3 oder tritt er zurück, hat der AG ihm die Vergütung für die ausgeführte Leistung zu erstatten sowie für die nichtausgeführte Leistung die Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Weitergehende Schadenersatzforderungen des AN bleiben unberührt. Haftungsausschlüsse zwischen den Parteien finden insoweit ebenfalls keine Anwendung.

17.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des AG, die Kündigung des Werkvertrags oder dessen Beendigung auf sonstige Weise berechtigt den AN vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 18 Höhere Gewalt

18.1 Die Parteien haften nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere außergewöhnliche Wettereinflüsse, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

18.2 Eine nach 20.1 im zeitlichen Ablauf gestörte Baumaßnahme fällt für die damit zusammenhängende vertragliche Planungsleistung unter "Höhere Gewalt".

18.3 Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Planungsleistungen gegenüber dem AG

Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

18.4 Die betreffende Partei ist in diesem Fall für den Zeitraum, in dem das Ereignis Höherer Gewalt andauert, von ihrer Leistungspflicht befreit. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Leistungstermine und -fristen gerät der AN nicht in Verzug.

18.5 Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert, ist die betreffende Partei zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass die andere Partei daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

§ 19 Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen/ Compliance/ Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz

19.1 Durch den Beitritt des Gesellschafters des AN zum Globalen Pakt (Global Compact) der Vereinten Nationen verpflichtet der AN sich sowie seine AG zur Einhaltung des Globalen Paktes.

19.2 Der AG verpflichtet sich, die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Durch die „Ethik-Charta und Verhaltensregeln“, den Verhaltenskodex gegen Korruption“ und den „Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte“ werden diese Grundsätze ausformuliert und konkrete Pflichten und Verhaltensregeln festgelegt. Dies gilt gleichermaßen für die Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz. Der AN weist ausdrücklich auf die in seinem Unternehmen geltenden „Ethik-Charta und Verhaltensregeln“, und den „Verhaltenskodex gegen Korruption“ sowie den „Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte“ hin.

19.3 Der AG verpflichtet sich, den AN umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstöße gegen die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Grundsätze zu informieren.

19.4 Bei Kenntniserlangung von Verstößen gegen die unter Absatz 1 bis 3 genannten Bedingungen seitens des AG behält sich der AN ein entsprechendes Compliance-Audit vor. Verstöße gegen die Absätze 1 bis 3 sind Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten und berechtigen zur Kündigung bestehender Verträge aus wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt wegen Pflichtverletzung.

§ 20 Verschwiegenheit, Urheber- und Schutzrechte, Kundenschutz

20.1 Der AG ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er darf Informationen über das Vorhaben und den AN nicht ohne Zustimmung des AN an nicht an dem Vorhaben beteiligte Dritte weitergeben.

20.2 Veröffentlichungen über das Vorhaben durch den AG, seine Vertragspartner oder seine Mitarbeiter sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten insbesondere die Beschreibung der Leistungsausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, ferner Veröffentlichung in Form von Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und Veröffentlichungen im Internet und sonstigen Medien.

20.3 Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen einer Partei, die der anderen Partei im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, sind auch über die Vertragslaufzeit hinaus für weitere 5 Jahre gegenüber Dritten geheim zu halten; den jeweiligen Mitarbeitern sind entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

20.4 Das geistige Eigentum und das Urheberrecht an Plänen, Zeichnungen, Ideen und sonstigen Leistungen, die Gegenstand der Planungsleistung sind, liegen und verbleiben beim AN. Der AN behält sich an Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen u. ä. Informationen -auch in elektronischer Form- die Eigentums- und Urheberrechte vor. AN ist Hersteller im Sinne § 951 BGB. Die unerlaubte Vervielfältigung von Plänen oder der Nachbau von entwickelten Bauwerken oder Bauteilen ist untersagt. Mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung

geht lediglich das uneingeschränkte Nutzungsrecht auf den AG über.

20.5 Bis Ende des Projekts bzw. des Vorhabens darf der AG kein „Direktgeschäft“ jeglicher Art ohne Zustimmung des AN mit den Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern des AN tätigen. Er darf demnach weder direkt noch indirekt mit den Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern oder deren Rechtsnachfolger über die gegenständlichen Arbeiten und damit verbundenen Zusatz- oder Folgeaufträge, die mit ihnen im technischen Zusammenhang stehen, in geschäftliche Beziehungen treten.

Die vorstehende Pflicht besteht über das Ende des Projektes bzw. des Vorhabens hinaus für einen Zeitraum von 1 Jahr nach Vertragsbeendigung (Rücktritt, Kündigung oder Abnahme). Direkte Nebenabsprachen des AG mit den Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern des AN sind dem AG grundsätzlich untersagt. Bei Missachtung haftet der AG.

20.6 Keine Partei wird Mitarbeiter der anderen anwerben. Eine Verletzung dieser Bestimmung berechtigt die betroffene Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

§ 21 Softwarenutzung

21.1 Soweit im Lieferumfang die Überlassung von Software enthalten ist, hat der AG ein nicht ausschließliches Recht, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zum Zwecke der Errichtung und der Nutzung des Werkes zu nutzen.

21.2 Der AG darf eine Sicherungskopie der Software anfertigen und nutzen.

21.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien stehen dem AN zu, der auch als Hersteller gem. § 950 BGB gilt.

§ 22 Verbraucherschlichtungsstelle und Konfliktbeilegung

22.1 Ist der jeweilige Vertrag mit dem AG in dessen Rolle als Verbraucher geschlossen, gilt: Der AN beteiligt sich am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Planungsleistungen gegenüber dem AG

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie ist die Schlichtungsstelle Energie, Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de.

Im Übrigen ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle.“

- 22.2 Ist der jeweilige Vertrag mit dem AG nicht in dessen Rolle als Verbraucher geschlossen, gilt: Soweit die Parteien im Verhandlungsprotokoll Mediation oder eine sonstige Form der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vereinbart haben, sind die dort dafür benannten Regelungen zu beachten.

§ 23 Zusicherungen / Sonstige Vereinbarungen

- 23.1 Eine Abtretung oder Inkassoession oder Verpfändung von Ansprüchen des AG gegen den AN aus dem Werkvertrag ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AN gestattet.

- 23.2 Der AN ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem AG gegen den AN zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die ihm oder anderen mit dem AN i.S.d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen den AG zustehen. Der AN ist weiter berechtigt, gegen Forderungen, die dem AG gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit seinen Forderungen gegen den AG aufzurechnen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- 24.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Schriftform.

- 24.2 Soweit Schriftform im Vertrag oder den AGB bestimmt ist, genügt die telekommunikative Übermittlung. Das Recht, gem. § 127 Abs. 2, S. 2 BGB

nachträglich ein Original zu verlangen, bleibt unberührt.

- 24.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen so zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck der Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird.

- 24.4 An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende, zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender, maximal zulässiger Weise regelt.

- 24.5 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des AN.

- 24.6 Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.